

Regierung von Oberbayern

Immissionsschutzrecht;

Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung des Kraftwerkes Irsching der Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, am Standort Paarstraße 30, 85088 Vohburg, Fl.Nrn. 268, 282, 312, 313, 314, 315, 316 und 1328 der Gemarkung Irsching, durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Gasturbinenanlage (Block 6) mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 800 MW und einer maximalen Betriebsstundenzahl von 1500 h/a

Bekanntmachung vom 30. April 2021, ROB-55.1-8711.IM_1-9-6

Die Uniper Kraftwerke GmbH (UKW) betreibt am Standort Irsching ein Kraftwerk bestehend aus den Kraftwerksblöcken 1 bis 5. Während der Block 3 derzeit als Netzreserve zur Deckung von Lastspitzen eingesetzt wird (längstens bis zum 31. Dezember 2023), sind sowohl Block 1 als auch Block 2 bereits stillgelegt. Die Blöcke 4 und 5 (zwei Gas- und Dampfkraftwerke) sind 2010/2011 in den kommerziellen Betrieb gegangen; beide Gaskraftwerke können derzeit ohne zeitliche Beschränkungen betrieben werden. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat einen Bedarf an Anlagen als besondere netztechnische Betriebsmittel (bnBm) in Süddeutschland in Höhe von 1.200 Megawatt (MW) elektrischer Nettoleistung festgestellt, um ein hohes Sicherheitsniveau im Netzbetrieb wegen des Ausstiegs aus der Atomkraft und der verzögerten Errichtung von Stromtrassen erhalten zu können.

Für die Region südliches Bayern wurde der UKW der Zuschlag zum Bau einer Gasturbinenanlage in Irsching bei Vohburg a. d. Donau erteilt. Aus diesem Grund plant die UKW den Bau und den Betrieb eines weiteren Kraftwerkblocks 6 am Standort in Irsching. Die geplante Anlage dient nach § 11 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) als besonderes netztechnisches Betriebsmittel ausschließlich der Wiederherstellung der Sicherheit des Stromversorgungsnetzes. Die UKW hat mit Schreiben vom 18. Februar 2020 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Kraftwerkes Irsching, Paarstraße 30, 85088 Vohburg, Fl.Nrn. 268, 282, 312 - 316 und 1328 der Gemarkung Irsching, durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Gasturbinenanlage (Block 6) beantragt.

Das Vorhaben wurde zunächst am 6. März 2020 öffentlich bekannt gemacht. Aufgrund des Lock-Downs in der Corona-Krise wurde die Auslegung der Antragsunterlagen nach erneuter Bekanntmachung vom 17. April 2020 vorsorglich erneut durchgeführt. Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Regierung von Oberbayern nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen nicht in einem Erörterungstermin zu behandeln. Diese Entscheidung wurde am 10. Juli 2020 öffentlich bekannt gegeben. Mit Datum vom 27. Januar 2021 hat die UKW ihren ursprünglichen Antrag vom 18. Februar 2020 geändert. Das Änderungsvorhaben wurde am 5. Februar 2021 öffentlich bekannt gemacht und erneut ausgelegt. Sämtliche Bekanntmachungen wurden im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern, im Donaukurier, in der Hallertauer Zeitung, in der Mittelbayerischen Zeitung sowie auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern und im UVP-Portal Bayern veröffentlicht.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist zum Änderungsantrag in diesem Genehmigungsverfahren hat die Regierung von Oberbayern gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 und § 14 der 9. Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendun-

gen nicht in einem Erörterungstermin zu erörtern. Der Entfall des Erörterungstermins erfolgt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 der 9. BImSchV. Grund hierfür ist, dass lediglich eine Einwendung erhoben wurde und nach Art und Inhalt dieser Einwendung nicht zu erwarten ist, dass es bei Durchführung des Erörterungstermins zu entscheidungserheblichen neuen bzw. zusätzlichen Erkenntnissen kommt. Auch sind die angesprochenen Punkte nicht so komplex, als dass sie nach Einschätzung der Regierung von Oberbayern einer Erörterung bzw. Diskussion bedürfen. Zur Wahrung der Beteiligungsrechte des Einwenders erscheint eine mündliche Aufbereitung und Erläuterung der vorgebrachten Themen nicht erforderlich. Die Einwendung ist aus Sicht der Regierung von Oberbayern hinreichend klar. Bei der Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins wurde außerdem berücksichtigt, dass es sich bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht um eine Ermessensentscheidung handelt, sondern um eine sogenannte gebundene Entscheidung. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht ein Rechtsanspruch, wenn die maßgeblichen rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung gegeben sind. Vor diesem Hintergrund kann über die vorgebrachte Einwendung insbesondere unter Heranziehung der Antragsunterlagen und Fachgutachten aller Voraussicht nach entschieden werden. Unabhängig von der Durchführung eines Erörterungstermins wird die erhobene Einwendung im Einzelnen in der Entscheidung der Regierung von Oberbayern über den Antrag der UKW gewürdigt werden. Der in der Bekanntmachung vom 5. Februar 2021 vorsorglich für den 19. Mai 2021 anberaumte Erörterungstermin findet somit nicht statt.

Die Bekanntmachung vom 5. Februar 2021 sowie diese Bekanntmachung sind auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/> (Startseite) unter der Rubrik „Service“ und dem dortigen Punkt „Planverfahren, Planfeststellungen“ in der Kategorie „Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung“ beim Punkt „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ und nachfolgend unter der Unterrubrik „Immissionsschutz“ beim Unterpunkt „Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren“ abrufbar. Die konkrete Internetadresse lautet wie folgt:
https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/umwelt_gesundheit_verbraucherschutz/index.html

München, 29. April 2021
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin